

Allgemeine Geschäftsbedingungen Maschinenverschiebungen / Handling Günthard Maschinenverschiebungen GmbH

1. Gegenstand des Vertrages

Ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Gegenstand des Vertrages das Ausführen von Maschinenverschiebungen, u.a. unter Verwendung von Fahrzeugen diverser Kategorien, Fahrzeugkränen und den für die konkrete Verschiebung erforderlichen Manipulationshilfsmitteln.

Unter Maschinenverschiebearbeiten wird im Folgenden der Abbau, der Transport und der Wiederaufbau von Maschinen und deren Zubehör verstanden, wobei auch einzelne der genannten Tätigkeiten gemeint sein können.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten die für den Vollzug der Güterbewegung geeigneten Fahrzeuge (inkl. Fahrzeugkran) sowie die erforderlichen Hilfsmittel einschliesslich fachkundiger Bedienungspersonen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglichen vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Zufahrten und Standplätze

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten und die zu verschiebenden Maschinen genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövrierplätze in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Kranfahrzeugen, sofern solche zum Einsatz gelangen, erfüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen, die an die Örtlichkeiten gestellt werden, beim Auftragnehmer erfragen. Maschinenverschiebungen mit Hilfe von Staplern, Fahrzeugkrane sowie anderen Manipulationshilfsmitteln erfordern in der Regel eine überdurchschnittlich hohe Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit, worauf der Auftraggeber besonders zu achten hat.

3.2 Notwendige Aufgaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung der zu verschiebenden Maschinen, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulationen und Bewegungen reibungslos vorgenommen werden können. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

3.3 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der zu verschiebenden Maschinen verantwortlich. Insbesondere sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist die Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat dazu den Auftragnehmer ausdrücklich mit den Arbeiten beauftragt.

3.4 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, welche durch ihn oder sein Personal im Rahmen der Ausführung des Vertragsgegenstandes entstanden sind. Er haftet nur bei vorsätzlicher Beschädigung oder bei Schäden, welche durch Fahrlässigkeit entstanden sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern nur für Schäden am bewegten Industriegut. Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln sowie verkehrsbedingten Verspätungen (insbesondere Stau). Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht an den bewegten Gütern selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle (wie Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn etc.).

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarung haftet der Auftragnehmer für seine Tätigkeit insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 300'000.-

Falls die zu verschiebenden Güter eine Erhöhung der Versicherungsdeckung erfordern, kann dies durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden. Ein entsprechender Auftrag muss vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt werden.

5. Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die verschobenen Güter sofort nach Ausladung und/oder Wiederaufbau zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort dem Auftragnehmer bei Ablieferung zu melden und innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Ausserlich nicht erkennbare Schäden sind dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen seit Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil der G-MV Günthard Maschinenverschiebungen GmbH. Es gilt Schweizerisches Recht.